

**Satzung des Vereins zur Förderung der katholischen Grundschule
St. Hedwig Petershagen e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der katholischen Grundschule St. Hedwig Petershagen e.V.“ Er wird unter der Nummer 3949 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) geführt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Petershagen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 1. Aktivitäten zu fördern, die im Interesse der Bildung und Erziehung der Schüler liegen,
 2. die Schule organisatorisch und finanziell unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. den Ankauf von ausgewählten Lehr- und Lernmitteln, die nicht über Haushaltsmittel der Schule beschafft werden können,
 2. die Unterstützung von Schülerfahrten,
 3. die Unterstützung von wirksamen Öffentlichkeitsmaßnahmen der Schule,
 4. die Unterstützung gemeinsamer Veranstaltungen mit Partnerschulen,
 5. die Unterstützung bedürftiger Schüler.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein
 1. durch Mitgliedsbeiträge,
 2. durch Spenden,
 3. durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden (ordentliche Mitglieder), insbesondere aber auch von Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern (fördernde Mitglieder). Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. mit dem Tode des Mitglieds,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres,
 3. mit dem Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes.

Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.

- (3) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 3 Monate.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszweckes gerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein jährlich zu entrichtender Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit Dreiviertelmehrheit fordert oder mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und 8 weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Mitgliedschaft von weniger als 20 genügt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der Versammlungsleitung festgestellt. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seiner Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, muss zu dem Antrag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist zu dieser Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Änderung der Satzung und
 6. Auflösung des Vereins.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart und

4. bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (3) Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (4) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (5) In dringenden Einzelfällen kann ein Vorstandsmitglied über Beträge bis zu 50 Euro verfügen, zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam über Beträge bis zu 300 Euro.
 - (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Über diese sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, welches dieses Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Katholischen Grundschule Petershagen oder im Falle des Nichtmehrbestehens einer anderen katholischen Schule des Erzbistums Berlin zuzuwenden hat.